

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Otto-Friedrich-Universität Bamberg • Die Kanzlerin • 96045 Bamberg

An alle
mittelbewirtschaftenden Stellen
der Universität Bamberg

DIE KANZLERIN

Dr. Dagmar Steuer-Flieser

Bearbeitung:
Matthäus Friedrich
Abteilungsleiter
Haushaltsangelegenheiten
Tel.: +49(0)951 / 863 1392
Fax: +49(0)951 / 863 1190
leitung.abt-haushalt@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/abt-haushalt

Rundschreiben: Bewirtschaftungsrichtlinie

Bamberg, den 29.07.2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat aufgrund von ORH-Vorgaben seit 2018 Eckpunkte für eine Richtlinie zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtschaftungsausgaben für die bayerischen staatlichen Hochschulen erlassen. Diese Eckpunkte wurden nochmals ministeriell bestätigt. Anpassungen konnten jedoch im Bereich der Höhe der Kostenerstattungsgrenzen erreicht werden. Die Universitätsleitung hat daher am 15.04.2025 eine geänderte Richtlinie beschlossen. Es wurden redaktionelle Anpassungen aufgrund des neuen Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und der aktuellen Lohnsteuerrichtlinie vorgenommen sowie die Kostenerstattungsgrenzen erhöht. Demnach gelten nachfolgende Grenzen:

BESUCHSADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kapuzinerstr. 22
Raum 00.07
96047 Bamberg

BRIEFADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
96045 Bamberg

- „Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck oder kleiner Imbiss“ Erhöhung von 15 € brutto auf **20 € brutto**
- „Essen oder Buffet inklusive Getränke“ Erhöhung von 60 € brutto auf **80 € brutto**

Dem Rundschreiben ist die aktualisierte Richtlinie als auch eine einheitliche Vorlage für die Erstattung von Repräsentations- und Bewirtschaftungsausgaben beigelegt. Die beantragende Person hat zukünftig zum einen die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit als auch die Einhaltung der Erstattungsrichtlinie zu unterzeichnen.



Abschließend möchten wir aus aktuellem Anlass nochmals auf nachfolgende Punkte der Bewirtschaftungsrichtlinie hinweisen.

Insbesondere kommt es immer wieder vor, dass Bewirtschaftungsbelege bei honorierten Gastvorträgen eingereicht werden. Diese Ausgaben sind jedoch nicht erstattungsfähig.

2 / 2

Weiter sind gemäß ORH-Vorgaben nicht erstattungsfähig insbesondere:

- Bewirtung bei rein internen Besprechungen, es sei denn, Zeit und Dauer der Besprechung erfordern nach den allgemeinen Gepflogenheiten das Reichen von Getränken oder einen kleinen Imbiss
- Aufwendungen für privat veranlasste Veranstaltungen und Veranstaltungen geselliger Art der Bediensteten (z.B. Betriebsausflüge, Ein- und Ausstände, Beförderungs- und Geburtstagsfeiern)
- Trinkgelder
- Verauslagtes Pfand
- Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige
- Bewirtung von Begleitpersonen und Angehörigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Erstattungen für Bewirtschaftungsauslagen können, wie bisher, nicht aus Studienzuschussmitteln (TG 03) erfolgen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- **Referat IV/1 - Sach- und Investitionshaushalt**
Herr Jagemann (NbSt. -1063)
- **Referat IV/3 - Drittmittelhaushalt**
Herr Dauerer (NbSt. -1088)

Mit freundlichen Grüßen


Dr. D. Steuer-Flieser